Nürtinger Seite

STADT NÜRTINGEN

Nürtinger Zeitung vom 28. Oktober 2022 – Nr. 250

Amtliches.

Bebauungsplan „Äußerer Egert“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

im Planbereich 116-19
in Nürtingen – Raidwangen

– Inkrafttreten –

gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Nürtingen hat auf Grund von §10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) den Bebauungsplan „Äußerer Egert“ und die örtlichen Bauvorschriften im Planbereich 116.19 in Nürtingen-Raidwangen am 27. September 2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften in Kraft. Maßgebend sind die Planzeichnung sowie der Textteil mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften, jeweils vom 23. November 2021. Auf die Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan vom 20. Oktober 2022 wird hingewiesen. Es gilt die Begründung vom 23. November 2021.

Auf den Lageplan mit Geltungsbereich vom 18. März 2019 wird hingewiesen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,72 ha und wird gemäß § 9 Abs. 7 durch folgende Flurstücke begrenzt:

Im Norden	Teile von Flurstück Nr. 533/2 (Talstraße), T. v. Flst. Nr. 608 (Talstraße)
Im Osten	T. v. Flst. Nr. 608 (Talstraße), Flst. Nr. 599, Flst. Nr. 600/1
Im Süden	Flst. Nr. 600/1, Flst. 600/2
Im Westen	553, Flst. 1636/6, Flst. 1636/5, Flst. 1635/6, Flst. 1635/12, Flst. 608/2, T. v. Flst. Nr. 533/2 (Talstraße),

Darüber hinaus befinden sich im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes die für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft benötigten Ausgleichsflächen. Maßgebend für den sonstigen Geltungsbereich ist Teil 2 des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes „Sonstiger Geltungsbereich – Ausgleichsflächen Gemarkung Raidwangen und Gemarkung Nürtingen“ vom 15. September 2021. Dieser umfasst folgende Bereiche:

- Die planexterne Ausgleichsfläche A 1 im Gewann „Oben im Tal“, Gemarkung Raidwangen, Flurstücksnummern 553 teilweise, 1407, 1410/1, 1410/2, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416.
- Die planexterne Ausgleichsfläche A 2 im Gewann „Kohler“, Gemarkung Raidwangen, Flurstücksnummer 913/1.
- Die planexterne Ausgleichsfläche A 3 im Gewann „Kohler“, Gemarkung Raidwangen, Flurstücksnummer 905.
- Die planexterne Ausgleichsfläche A 4 im Gewann „Großbettlinger Gatter“, Gemarkung Nürtingen, Flurstücksnummer 5941/8.
- Die planexterne Ausgleichsfläche A 5 im Gewann „Großbettlinger Gatter“, Gemarkung Nürtingen, Flurstücksnummer 5964/1.
- Die planexterne Ausgleichsfläche A 6 im Gewann „Gelber Brunnen“, Gemarkung Raidwangen, Flurstücksnummer 1438.

Hinweise:

Das Original des Bebauungsplans, der Textteil mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften und die Begründung samt Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können beim **Technischen Rathaus – Bauverwaltungsamt, Abteilung Bauordnung/Denkmalschutz – in Nürtingen, Marktstraße 1, im Bürgerbüro Bauen (Zimmer 055) im Erdgeschoss** während der Öffnungszeiten (siehe unten) von jedermann eingesehen werden. Sie werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplanes und Beratung zu Bauvorhaben werden an selbigem Ort während der Öffnungszeiten erteilt. Zudem ist eine digitale Kopie der Planunterlagen auf der Webseite des Stadtplanungsamtes abrufbar.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich gemäß § 215 Abs.1 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung werden:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung der § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO),
2. der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der oben genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
4. oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Nürtingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Nürtingen – Stadtplanungsamt, Marktstraße 1, 72622 Nürtingen oder einer anderen Stelle der Stadtverwaltung geltend zu machen.

Dienstzeiten des Technischen Rathauses, Marktstraße 1, 72622 Nürtingen:

Montag – Freitag, außer Mittwoch:	07.30 – 12.00 Uhr
zusätzlich Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag:	14.00 – 18.00 Uhr

Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Nürtingen, 20. Oktober 2022

Dr. Johannes Fridrich
Oberbürgermeister Stadt Nürtingen



© LGL BW (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-3/696



© LGL BW (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-3/696